

**Mitteilung des Senats vom 5. Mai 2020****Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der Mai-Sitzung.

Aufgrund der Auswirkungen von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus auf den Schulbetrieb sind vorübergehend und zeitlich begrenzt für das Schuljahr 2019/2020 einzelne gesetzliche und verordnungsrechtliche Anpassungen und Flexibilisierungen im Bereich des Bildungsrechts notwendig. Im Rahmen der Kultusministerkonferenz haben sich alle Bundesländer darauf verständigt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Referendarinnen und Referendare der diesjährigen Abschlussjahrgänge trotz der derzeitigen Infektionsschutzmaßnahmen die Möglichkeit haben sollen, ihre angestrebten Abschlüsse zu erreichen. Um dies sicherzustellen, bedarf es einiger vorübergehender Anpassungen im bildungsrechtlichen Regelungsgefüge. Vordringlichstes Ziel dieser Anpassungen ist es, die Möglichkeit zu erhalten, die jeweiligen Abschlüsse zu erlangen. Mögliche weitere normative Anpassungsbedarfe, die sich gegebenenfalls über das Ende des laufenden Schuljahres aus einer eventuellen Fortdauer der Infektionsschutzmaßnahmen und den mittel- bis längerfristigen Folgen der Corona-Pandemie ergeben, werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

Alle notwendigen bildungsrechtlichen Änderungsbedarfe – sowohl auf gesetzlicher als auch auf verordnungsrechtlicher Ebene – wurden aus Effizienzgründen in einem Mantelgesetzentwurf für das Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zusammengefasst.

Die darin enthaltenen normativen Anpassungen sind teilweise schon aufgrund der bislang bereits erfolgten Schulschließungen erforderlich, teilweise müssen sie vorsorglich für den Fall einer Verschärfung oder weiteren Verlängerung der Maßnahmen vorgenommen werden. Sie beziehen sich primär auf Abschlussprüfungen, und zwar sowohl für Lehrkräfte in Gestalt der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen, als auch für Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler. Daneben bestehen normative Anpassungsbedarfe hinsichtlich der jährlichen Durchführung der Sprachstandsfeststellung bei Vorschulkindern und bezüglich der Vergleichstest in Jahrgangsstufe 3 (VERA 3). Des Weiteren modifiziert das Gesetz die Regelungen über die berufspraktischen Voraussetzungen für eine Versetzung in beruflichen Bildungsgängen. Schließlich werden abweichende Regelungen im Bereich der praktischen Erzieherausbildung (Anerkennungsjahr) im Hinblick auf die Durchführbarkeit des Berufspraktikums getroffen.

Den Interessenvertretungen (Zentralelternbeirat Bremen und Bremerhaven, Gesamtschülervertretungen Bremen und Bremerhaven, Personalrat Schulen Bremen und Bremerhaven, Schwerbehindertenvertretung Schulen Bremen

und Bremerhaven, Frauenbeauftragte Schulen Bremen und Bremerhaven) wurde Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme gegeben. Der Personalrat Schulen und die Frauenbeauftragte Schulen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung wurde der Entwurf zur Befassung in ihrer Sitzung am 6. Mai 2020 zugeleitet. Das Ergebnis der Deputationsbefassung wird der Bremischen Bürgerschaft nachgereicht.

# **Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie**

Vom ..... 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter**

In das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221–i–1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 52, 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **"§ 5a Praxisbezug des Studiums**

In Abweichung von § 5 Absatz 1 und 2 Bremisches Ausbildungsgesetz von Lehrämtern kann im Schuljahr 2019/2020 auf Praktika verzichtet werden, wenn deren Durchführung für die Schulen auf Grund von erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist."

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### **"§ 13a**

#### **Prüfungersatzleistungen**

(1) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Schuljahres 2019/2020

1. unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen
2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,

sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4

des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.

(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.

(3) Werden einzelne Prüfungsteile gemäß Absatz 1 durch eine Prüfungsersatzleistung ersetzt oder entfällt das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2, können die Gewichtung und der Berechnungsschlüssel der Prüfungsteile für die Note der Gesamtleistung der Zweiten Staatsprüfung abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter bestimmt werden.

(4) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 3."

## **Artikel 2**

### **Änderung der Berufsbegleitenden Lehramtsausbildungsverordnung "Seiteneinstieg B"**

In die Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung vom 20. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 64 – 223–b–11) wird nach § 12 folgender § 12a eingefügt:

#### **"§ 12a**

##### **Prüfungsersatzleistungen**

(1) Können wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Schuljahres 2019/2020 unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 12 Absatz 3 und 4 der Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der staatlichen Prüfung angemessen abzubilden.

(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 ist sicherzustellen.

(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 1."

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

In das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223–a–5), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304) geändert worden ist, wird nach § 72a folgender § 72b eingefügt:

#### **"§ 72b**

##### **Sonderregelungen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus**

(1) Für Kinder, die im Jahr 2021 regelmäßig schulpflichtig werden und eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die Sprachstandsfeststellungen nach § 36 Absatz 1 ausgesetzt und durch eine entsprechende Einschätzung der besuchten Kindertageseinrichtung ersetzt. Bei Kindern, die im Jahr 2021 regelmäßig schulpflichtig werden und keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung nach § 36 Absatz 1 bis zum 30. September 2020.

(2) Können Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 aufgrund von Ausgangsbeschränkungen, die zum Zwecke der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Allgemeinheit verhängt wurden und die die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich nicht zulassen, nicht oder nicht vollständig bis zum 10. Juli 2020 durchgeführt werden, werden als Ersatz für die ausgefallenen Prüfungsteile die abschlussrelevanten Vorleistungen oder die unterrichtlichen Leistungen aus dem Schuljahr 2019/2020, in nur im vorangegangenen Schuljahr unterrichteten Prüfungsfächern die unterrichtlichen Leistungen aus dem Schuljahr 2018/2019 in dem jeweiligen Prüfungsfach für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung und für die Abschlussvergabe herangezogen. Können praktische Prüfungsteile auch durch Anpassung der Aufgabenstellungen nicht unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden, werden als Ersatz für die nicht erbringbaren praktischen Prüfungsleistungen die abschlussrelevanten praktischen Vorleistungen für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung und die Abschlussvergabe herangezogen. Konnten Prüflinge ein Praktikum, eine Praxisphase oder eine fachpraktische Ausbildung, die nach den Vorgaben der jeweiligen Bildungsgangsverordnung verpflichtend ist, aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht oder nicht vollständig absolvieren, bleibt die Abschlussvergabe davon unberührt. Satz 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen."

## **Artikel 4**

### **Änderung der Grundschulverordnung**

In der Grundschulverordnung vom 1. August 2012 (Brem.GBl. S. 369, S. 426 – 223–a–21), die zuletzt durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 187) geändert worden ist, wird in § 9 Absatz 5 nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

"Im Schuljahr 2019/2020 wird die Verpflichtung nach Satz 3 ausgesetzt."

## **Artikel 5**

### **Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen**

In der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 1. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 585 – 223-a-10), die zuletzt durch Verordnung vom 25. April 2019 (Brem.GBl. S. 218) geändert worden ist, wird in § 15 nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

"(7) Schülerinnen und Schüler, die ihre Abiturprüfung im Schuljahr 2019/2020 ablegen, können bis zum 25. Mai 2020 schriftlich

1. von ihrer Anmeldung zur besonderen Fachprüfung nach § 15 im Fach Musik und im Fach Darstellendes Spiel zurücktreten; an die Stelle der besonderen Fachprüfung tritt im jeweiligen Leistungskurs die schriftliche Prüfung, im Grundkurs Musik die mündliche Prüfung,
2. ihre Wahl des Faches Sport zum 4. Prüfungsfach nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch die Wahl eines anderen zulässigen Prüfungsfaches ersetzen,
3. statt des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung im Leistungskurs Sport eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 6 Satz 1 wählen.

In der praktischen Prüfung im Fach Sport können die zur Prüfung angesetzten Sportarten geändert werden, soweit dies zur Einhaltung des nach § 17 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgegebenen Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Prüfungsteilnehmenden erforderlich ist. Konnten sich die Schülerinnen und Schüler wegen der über den 25. Mai 2020 hinaus andauernden Schließung der Sportstätten nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht hinreichend auf den praktischen Teil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport vorbereiten, und kann dieser Nachteil nicht durch Maßnahmen nach Satz 2 ausgeglichen werden, werden die Prüfungsleistungen des praktischen Teils durch die in der Qualifikationsphase erbrachten praktischen Vorleistungen in den ursprünglich zur Prüfung angesetzten Sportarten ersetzt."

## **Artikel 6**

### **Änderung der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in beruflichen Bildungsgängen**

In der Beruflichen Versetzungsverordnung vom 5. April 2019 (Brem.GBl. S.192 - 223-a-26) wird in § 6 nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Sofern eine Bildungsgangsverordnung ein Praktikum, eine Praxisphase oder eine fachpraktische Ausbildung vorsieht und die Schülerinnen und Schüler diese im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht oder nicht vollständig absolvieren können, bleibt die Versetzungsentscheidung hiervon unberührt."

## **Artikel 7**

### **Änderung der Anerkennungsordnung**

Die Anerkennungsordnung vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 235 - 2160-d-3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 665) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Sofern die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit länger als acht Wochen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht ausgeübt werden kann, bleibt die Anerkennung des Berufspraktikums hiervon unberührt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### **"§ 8a**

#### **Prüfungersatzleistungen**

(1) Kann wegen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Verlauf des Berufspraktikums 2019/2020 das Kolloquium nach § 8 Absatz 2 nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden, sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 8 Absatz 1 und Absatz 3 angemessen abzubilden.

(2) Entfällt das Kolloquium gemäß § 8 Absatz 2 stellt der Praxisbericht den prüfungsmäßigen Nachweis der Berufserfahrung dar.

(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses."

## **Artikel 8**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Oktober 2020 außer Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemein**

Aufgrund von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus sind vorübergehend und zeitlich begrenzt für das Schuljahr 2019/2020 einzelne gesetzliche Anpassungen und Flexibilisierungen im Bereich des Bildungsrechts notwendig. Die rechtlichen Anpassungen sind teilweise zwingend aufgrund der bislang bereits erfolgten Schulschließungen, teilweise werden sie vorsorglich für den Fall einer Verschärfung oder weiteren Verlängerung der Maßnahmen vorgenommen. Sie beziehen sich zum einen auf Abschlussprüfungen für Lehrkräfte und für Schülerinnen und Schüler, zum anderen auf die Sprachstandsfeststellung von Vorschulkindern. Des Weiteren modifiziert das Gesetz die Regelungen über die berufspraktischen Voraussetzungen für eine Versetzung in beruflichen Bildungsgängen. Schließlich werden abweichende Regelungen im Bereich der praktischen Erzieherausbildung (Anerkennungsjahr) im Hinblick auf die Durchführbarkeit des Berufspraktikums getroffen.

### **II. Zu den einzelnen Artikeln**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 5a)

Da nicht absehbar ist, wie der weitere Verlauf der Corona-Pandemie sich im Bereich des Schulbetriebes auch nach Wiedereröffnung der Schulen genau darstellen und welche Folgen dies auf den gesetzlich vorgeschriebenen Praxisbezug des Lehramtsstudiums haben wird, muss hierfür vorsorglich eine Regelung getroffen werden, damit den Studierenden keine Nachteile aus der Sondersituation erwachsen. Die Norm bestimmt, dass Praktika grundsätzlich stattfinden sollen, es aber im Einzelfall davon aufgrund der besonderen schulischen Situation Ausnahmen geben kann.

Zu Nr. 2 (§ 13a)

Die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen kann durch Schulschließungen zum Teil oder komplett in der bisherigen Form nicht möglich werden. In der Folge kann dann auch das Prüfungsgespräch vollständig oder in Anteilen nicht wie vorgesehen abgenommen werden, da der Prüfungsdialog von der konkreten Unterrichtsreflexion zur vorherigen unterrichtspraktischen Prüfung ausgeht und über diese inhaltlich hinausweist. Für diesen Fall sieht Absatz 1 Prüfungsersatzleistungen vor, die den inhaltlichen Zielen beider Prüfungsteile entsprechen.

Je nach den zeitlichen Möglichkeiten im Zuge der Maßnahmen des Infektionsschutzes kann es erforderlich sein, weitere Lösungen zu finden. Zentral ist, mindestens die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen sicherzustellen, um die durch die KMK geeinten Anforderungen an das Zweite Staatsexamen für Lehrämter während der Corona-Pandemie einzuhalten und die Mobilität zwischen den Bundesländern zu ermöglichen. Deshalb soll, sofern dies zwingend erforderlich ist, um das genannte

Ziel zu erreichen, auf die Prüfungsersatzleistungen für das Prüfungsgespräch anteilig oder vollständig verzichtet werden können.

Zudem soll mit der Öffnung der Gewichtung der Prüfungsteile und des Berechnungsschlüssels für die Note der Gesamtleistung der Zweiten Staatsprüfung je nach Erfordernis der Rahmen gegeben werden, um eine qualitativ angemessene Benotung der Prüfungsteile in der Zweiten Staatsprüfung zu erreichen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die kurzfristig nach § 13a Absatz 1 und 2 notwendigen Maßnahmen. Sie stimmt sich dabei eng mit der Kultusministerkonferenz und im Land mit dem Landesinstitut für Schule ab und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Berufsbegleitenden Lehramtsausbildungsverordnung)

Die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen kann auch bei Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a Absatz 2 Satz 3 und 4 Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter durch Schulschließungen zum Teil oder vollständig in der bisherigen Form unmöglich werden. Wie bei den Zweiten Staatsprüfungen werden in diesem Fall Prüfungsersatzleistungen sichergestellt. Im engen Austausch mit dem Landesinstitut für Schule trifft die Senatorin für Kinder und Bildung die notwendigen Entscheidungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Schulgesetzes)

Zu § 72b Absatz 1 (Sprachstandsfeststellung bei Vorschulkindern)

Die Sprachstandfeststellung mittels computergesteuerten Testverfahrens kann aufgrund der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in diesem Jahr nicht für die gesamte Kohorte der zu testenden Vorschulkinder durchgeführt werden. Selbst wenn der Schul- und Kitabetrieb wieder im normalen Rahmen stattfindet und demnach die aktuellen Abstandsregeln nicht mehr gelten, sind in diesem Jahr dennoch besondere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Kinder, der Eltern, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der begleitende Erzieherinnen und Erzieher zu berücksichtigen. So müssen sämtliche benutzten Geräte und Arbeitsplätze vor jeder Nutzung gründlich desinfiziert werden. Das ist mit erheblichen Mehraufwand verbunden und in der Kürze der Zeit für die gesamte Kohorte der zu testenden Kinder (ca. 5600 Kinder) nicht mehr abbildbar. Zudem ist davon auszugehen, dass die heute geltenden Empfehlungen für Risiko-Gruppen auch mittelfristig weiterhin gelten, so dass nicht alle Testleitungen zur Verfügung stehen werden. Schließlich ist die in § 36 Absatz 1 BremSchulG gesetzliche vorgeschriebene Frist für die Testung wegen der derzeitigen Kita- und Schulschließungen nicht mehr zu halten.

Aufgrund dieser unüberwindlichen Schwierigkeiten erfolgen die Förderentscheidungen für Kita-Kinder in diesem Jahr anhand des fachlichen Urteils der Erzieherinnen und Erzieher der jeweils besuchten Kita. Durch diese Ersatzregelung wird der Großteil der Kohorte erfasst.

Nur die Nicht-Kita-Kinder (ca. 700 Kinder) werden gemeinsam mit den zu testenden Erstklässlern mittels Cito-Testverfahren (oder nachfolgender Softwareversionen) nach den Sommerferien bis 30. September 2020 getestet. Die Sprachförderung der Nicht-Kita-Kinder kann nach den Herbstferien starten.

Zu § 72 b Absatz 2 (Abschlüsse bei nicht durchführbaren Prüfungen, Prüfungsteilen oder Praxiszeiten)

Zu Satz 1

Die in diesem Schuljahr anstehenden Abschlussprüfungen finden nach aktuellem Stand zum geplanten oder zu einem Nachholtermin bis Ende des Schuljahres statt, soweit dies aus Infektionsschutzgründen zulässig ist. Die entsprechenden Prüfungstermine für Bremen wurden bereits bekannt gegeben.

Dennoch muss für den Fall, dass die landesweit geltenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie aufgrund der derzeit nicht sicher vorhersehbaren Entwicklung weiter verschärft werden, vorsorglich eine Regelung getroffen werden um sicherzustellen, dass die diesjährigen Abschlussjahrgänge trotzdem ihre Abschlüsse erlangen können. Die Kultusministerkonferenz hat (mit Beschluss vom 25. März 2020 für die allgemeinbildenden Abschlüsse, mit Beschluss vom 7. April 2020 für die berufsbildenden Abschlüsse) betont, dass Schülerinnen und Schüler keine Nachteile aufgrund der jetzigen Ausnahmesituation haben werden und sichergestellt werden muss, dass sie noch in diesem Schuljahr ihre Abschlüsse erwerben können.

Für den Fall, dass die regulären Prüfungen oder Prüfungsteile aufgrund von umfassenden Ausgangssperren, die zum Zwecke der Eindämmung der Corona-Pandemie für die Allgemeinheit angeordnet wurden, nicht oder nicht mehr vollständig abgenommen können, werden die Abschlüsse in diesem Schuljahr ausnahmsweise ganz oder mit einer höheren Gewichtung, als in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen, anhand der bisher erbrachten abschlussrelevanten oder unterrichtlichen Vorleistungen der Prüflinge vergeben. Als abschlussrelevante Leistungen sind dabei alle Leistungen zu verstehen, die nach den Vorgaben der jeweiligen Bildungsgangs- und Prüfungsverordnungen in die Prüfungsendnote miteinfließen. Im zum Abitur führenden Bildungsgang sind das Leistungen aus der gesamten Qualifikationsphase, in den Bildungsgängen mit dem Ziel Erweiterte Berufsbildungsreife und Mittlerer Schulabschluss grundsätzlich die Leistungen aus dem 10. Jahrgang. Unterrichtliche Leistungen sind demgegenüber solche, die im Verfahren der Abschlussvergabe regulär unberücksichtigt bleiben. Bei Prüfungsfächern, die im jährlichen Wechsel (epochal) unterrichtet werden, muss gegebenenfalls auf die unterrichtlichen Leistungen aus dem vorangegangenen Schuljahr zurückgegriffen werden.

Bei der Anwendung der Regelung stimmt sich die Senatorin für Kinder und Bildung eng mit der Kultusministerkonferenz ab.

Diese Regelung gilt ausdrücklich nur im Falle von für die Allgemeinheit verhängten Ausgangssperren, nicht jedoch für Ausgangsverbote, die behördlich gegenüber Einzelpersonen verhängt wurden oder die diese sich selbst auferlegt haben

(Quarantäne). Für diese Prüflinge besteht die Möglichkeit, an der Nachprüfung, im Abitur auch an dem zusätzlich angesetzten späteren Prüfungstermin teilzunehmen.

Zu Satz 2:

Auch wenn lediglich die praktischen Prüfungsteile aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus nicht durchgeführt werden können, können die ausgefallenen Prüfungsteile auf Basis dieser Regelung durch die praktischen Vorleistungen der Prüflinge ersetzt werden. Diese Ersatzlösung steht unter dem Vorbehalt, dass die praktische Prüfung auch durch eine Abänderung in Gestalt alternativer Prüfungsaufgaben nicht realisierbar ist, ohne gegen die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu verstoßen. Die Bundesländer haben sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz auf diese Teilersatzlösung geeinigt.

Zu Satz 3:

Konnten Prüflinge aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen die in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen verpflichtend vorgesehenen Praxiszeiten und Betriebspraktika nicht absolvieren, so erhalten sie ihren Abschluss aufgrund dieser Sonderregelung unbeschadet davon. Auch diesbezüglich besteht Einigkeit unter den Bundesländern.

Zu Satz 4:

Die Ersatzlösungen nach Satz 1 und 2 können im Falle von Schülerinnen und Schülern nicht anerkannter Ersatzschulen nicht angewendet werden, da bei diesen keine heranziehbaren Vorleistungen vorliegen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Grundschulverordnung)

Die Durchführung der einheitlichen Vergleichsarbeiten in Mathematik und Deutsch in der 3. Jahrgangsstufe (VERA 3) kann wegen der infektionsschutzbedingten Schulschließungen und Einschränkungen im Schulbetrieb in diesem Schuljahr nicht gewährleistet werden. Die entsprechende Verpflichtung wird für das Schuljahr 2019/2020 ausgesetzt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abiturprüfungsverordnung)

Für die fachpraktischen Prüfungsteile im Rahmen der Abiturprüfung 2020 müssen angesichts der derzeit bestehenden und möglicherweise weiter fortbestehenden oder gar verschärften Maßnahmen des Infektionsschutzes einige Regelungen flexibilisiert werden.

Den Prüflingen in den Fächern Musik und Darstellendes Spiel, die sich für eine fachpraktische Prüfung angemeldet hatten, wird die Möglichkeit gegeben, von der fachpraktischen Prüfung zurückzutreten und diese durch andere Prüfungsformen zu ersetzen.

Die Prüflinge, die Sport als viertes Prüfungsfach gewählt hatten, erhalten die Möglichkeit, das Fach Sport durch ein anderes viertes Prüfungsfach zu ersetzen.

Die Prüflinge, die Sport als Leistungskurs belegt haben, können statt des fachpraktischen Teils der Prüfung eine mündliche Prüfung wählen.

Im Übrigen ist die sportpraktische Prüfung erforderlichenfalls durch Änderung der geprüften Sportarten so zu gestalten, dass die Einhaltung der Hygienevorschriften des Infektionsschutzes, insbesondere des Mindestabstandes zwischen den Prüfungsteilnehmenden von 1,5 Metern, gewährleistet ist. Sollten die Sportstätten über den 25. Mai 2020 hinaus gesperrt bleiben, so dass die Prüflinge in der Folge keinen angemessenen Trainingsvorlauf haben, sieht die Regelung einen Ersatz der sportpraktischen Prüfungsleistungen durch die entsprechenden praktischen Vorleistungen aus der gesamten Qualifikationsphase unter der einschränkenden Bedingung vor, dass dieser Nachteil nicht durch eine Änderung der ursprünglich zur Prüfung angesetzten Sportarten ausgeglichen werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über das Probehalbjahr und die Versetzung in beruflichen Bildungsgängen)

Die Regelung stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler der beruflichen Bildungsgänge, die ein Praktikum, eine Praxisphase oder eine fachpraktische Ausbildung im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig absolvieren konnten, bei der Entscheidung über ihre Versetzung in den nächsten Ausbildungsabschnitt daraus keinen Nachteil erleiden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Anerkennungsordnung)

Für die Abschlussprüfung im Rahmen des Berufspraktikums 2019/2020 müssen angesichts der derzeit bestehenden und möglicherweise weiter fortbestehenden oder gar verschärften Maßnahmen des Infektionsschutzes einige Regelungen flexibilisiert werden. Im Einzelnen:

1. die aus dem Infektionsschutz resultierenden Einschränkungen der praktischen Berufserfahrungen, sollen für die Absolventinnen und Absolventen des Berufspraktikums zu keinem zeitlichen Nachteil führen.

2. der zur Erlangung der staatlichen Anerkennung notwendige prüfungsmäßige Nachweis soll in weiten Teilen kontaktlos erfolgen können.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Artikel regelt die Geltungsdauer dieses Gesetzes. Sie wird bis zum 31. Oktober 2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt werden alle Nachprüfungen und Nachtestungen erfolgt sein.